

§ 48
Hausaufgaben

(1) ¹ Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. ² Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(2) Die Schülerinnen und Schüler führen ein Aufgabenheft, in das alle schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Aufgaben einzutragen sind.